

Stellungnahme Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

6. Oktober 2023

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung

Seite 2 / 6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung die sichere elektronische Übermittlung von Dokumenten für die Zwangsvollstreckung fördern, dazu sind Regelungen notwendig.

2. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU dankt für die Möglichkeit, Anmerkungen und Anregungen seiner Mitglieder zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung beizutragen.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen erscheinen dem BDIU geeignet, die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voranzubringen. Insbesondere begrüßt der BDIU die Klarstellung durch die Änderungen zum § 753a ZPO-E, wonach das Vorliegen der Geldempfangsvollmacht auf digitalem Weg nachgewiesen werden kann.

Sowohl der § 754a ZPO-E als auch der § 829a ZPO-E enthalten die aus der Sicht des BDIU erfreulichste und lang erwartete Änderung: Die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen entfällt. Ferner wird mit Wegfall der Voraussetzung nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO respektive § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO der aktuellen Gesetzesfassung die Einsatzmöglichkeit der elektronischen Beauftragung deutlich ausgeweitet, was der Inkassopraxis sehr entgegenkommt.

Wir begrüßen auch die – wenn auch nicht zeitnah – in Aussicht gestellte Schaffung eines zentralen Titelregisters als weitere Ausbaustufe und zur Sicherstellung der Datenintegrität bei Vollstreckungstiteln. Gleichzeitig sehen wir in der Ausweitung der Nutzung elektronischer Dokumente keine Verschlechterung der Schutzrechte der von der Zwangsvollstreckung betroffenen Schuldner und auch keine steigende Missbrauchsgefahr durch Fälschung oder Manipulation. Die bestehenden Schutzrechte in der ZPO sowie die Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörden sind diesbezüglich völlig ausreichend.

3. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

I. Begriff „Urteil“ in § 750 ZPO-E

Wir regen an, zur besseren Klarheit statt des Begriffs „**Urteil**“ z.B. den Begriff „**Vollstreckungstitel**“ im Gesetzestext zu verwenden. Dies berücksichtigt alle Arten von Vollstreckungstiteln, auch beispielsweise notarielle

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung

Seite 3 / 6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Urkunden, wie sie in der Immobilienfinanzierung üblich sind. Der Begriff des Vollstreckungstitels wird in § 794 ZPO umfassend definiert.

2. Zu § 753 (4) ZPO-E

Wir regen an, klarzustellen, dass auch die in der Aufzählung („Rechtsanwalt, eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“) nicht genannten Antragsteller ebenfalls die Übermittlung als elektronisches Dokument für in § 754a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO-E nicht genannte Nachweise nutzen **dürfen**.

Ferner regen wir an, diese Regelung auch auf elektronische Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829a ZPO anzuwenden.

3. Zu § 753 (5) und (6) ZPO-E

Wir schlagen vor, die **Reihenfolge** der Absätze 5 und 6 zu **tauschen**, um den Aufbau des Gesetzestextes so nachvollziehbarer zu machen. Somit wird für den Verwender deutlicher, dass sich der jetzige Absatz 6 auf die elektronische Beauftragung bezieht. Alternativ könnte zur Klarstellung nach dem Wort „sind“ der Zusatz „für die elektronische Beauftragung nach § 754a ZPO“ eingefügt werden.

4. Zu § 753 (7) 2. b) ZPO-E

Wir regen an, in § 130a die Definition der sicheren Übermittlungswege in den Nummern 2 bis 5 um **Gerichtsvollzieher** als Adressaten zu erweitern. Dies erscheint uns systematisch sinnvoller als eine punktuelle Regelung in § 753 Absatz 7 Nummer 2 b) ZPO-E.

5. Zu § 753 (8) ZPO-E Bestimmung von Rahmenbedingungen

Wir regen an, vor einer in dieser Norm genannten Bestimmung der technischen Rahmenbedingungen die im BDIU organisierten **Experten** sowie die

Stellungnahme
**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung**

Seite 4/6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Hersteller von Inkassosoftware und Fachanwendungen für Gerichtsvollzieher umfassend in die Entwicklung und Spezifikation der technischen Rahmenbedingungen **einzubinden**.

6. Zu § 753a ZPO-E Absatz 3, 1. und 2.

Hier sollte jeweils „**Absatz 2**“ vor „Satz 1“ eingefügt werden, um den Kontext zum Absatz zweifelsfrei herzustellen.

7. Zu § 754a (3) ZPO-E Bildliche und inhaltliche Übereinstimmung

Die Versicherung, dass die Dokumente **bildlich und inhaltlich** mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen, sollte sich entsprechend in den Formularen für die Zwangsvollstreckung wiederfinden. Insofern sehen wir über den Referentenentwurf zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 3. August 2023 hinaus weiteren Anpassungsbedarf.

8. Zu § 754a (4) ZPO-E Zweifel an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung

Hier sollte ergänzt werden, dass der Gerichtsvollzieher dem Antragsteller die Zweifel an den Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung **begründet** darlegen muss. In der Inkassopraxis stellen unsere Mitgliedsunternehmen fest, dass nicht selten grundlos Zweifel an der Echtheit des Vollstreckungstitels erhoben werden und dies ausnahmslos in jedem Fall durch die Nachreichung des Original-Titels widerlegt werden konnte. Dies führt zu unnötigen und vermeidbaren Verzögerungen des Vollstreckungsverfahrens. Die Ergänzung sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz, indem sie sicherstellt, dass der Antragsteller bei Zweifeln oder Unklarheiten bezüglich der Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung genau informiert wird.

9. Zu § 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E

Die weiteren unter Nr. 3 aufgeführten Voraussetzungen erscheinen uns überflüssig, da diese notwendigerweise bereits durch die in Nr. 2 aufgeführten implizit vorliegen.

Stellungnahme
**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung**

Seite 5/6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

10. Zu § 757 Absatz 3 ZPO-E

Der Vollständigkeit halber sollte im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a ZPO-E klargestellt werden, dass **Teilzahlungen** nur in Form einer Quittung bescheinigt werden. Anderenfalls ist in der Praxis zu befürchten, dass nur zum Zweck der Quittierung von Teilzahlungen der Original-Titel vom Antragsteller angefordert wird, was dem Sinn und Zweck des Referentenentwurfs zuwider laufen würde.

11. Zu § 829a ZPO-E

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu § 754a ZPO-E.

4. Fazit

Der BDIU hält den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung für geeignet, den von der Bundesregierung gesetzten Zielen zu entsprechen.

Ganz ausdrücklich begrüßt der BDIU, dass in den vorgesehenen Änderungen zum § 753a ZPO-E die BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2023 zur Geldempfangsvollmacht verarbeitet wird (VII ZB 35/21). Im Grundsatz begrüßen wir, dass der Umgang des Gerichtsvollziehers mit den Vollmachten und einem etwaigen Mangel derselben nun in der ZPO geregelt werden soll.

Mit der vorgesehenen Änderung in den § 754a und § 829a ZPO-E werden wichtige Forderungen des BDIU erfüllt: Zum einen entfällt die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen, zum anderen wird die Vorlage von Original-Dokumenten deutlich reduziert.

Wir sehen in den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der ZPO einen wichtigen Schritt hin zu einer effizienteren Zwangsvollstreckung.

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung

Seite 6 / 6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de